

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0734/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schulverwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	27.04.2023				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine- Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen e.V. in Höhe von 2.638,00 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 S. 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA).

Das Heinrich-Heine- Gymnasium im OT Wolfen ist eines von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2022/2023 werden insgesamt 761 Schüler(innen) an diesem Gymnasium beschult.

Der Förderverein am Heinrich-Heine-Gymnasium möchte dem Gymnasium folgende Sachspende zukommen lassen:

- 1 Rückzugssofa (2-Sitzer mit Tisch) – 2.638,00 €

Der Sachwert ist neuwertig und verbessert die schulischen Bedingungen am Heinrich-Heine-Gymnasium in Wolfen. Die Sitzgelegenheit soll in der schuleigenen Bibliothek aufgestellt werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA 130), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt. Ab einem Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einem Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einem Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchstabe g der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Sachspende bei 2.638,00 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
. / .		

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat